

Nachtrag zum Grossratsbeschluss betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft in St.Gallen als öffentlich-rechtliche kirchliche Korporation

vom 20. November 2007¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007² Kenntnis genommen
und

erlässt

als Beschluss:

I.

Der Grossratsbeschluss betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft in St.Gallen als öffentlich-rechtliche kirchliche Korporation vom 17. Mai 1899³ wird wie folgt geändert:

Titel. Kantonsratsbeschluss über die christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen

Art. 1. Die christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen wird als eine öffentlich-rechtliche kirchliche Korporation mit den einer solchen zustehenden Rechten und Pflichten anerkannt.

Art. 2. In diesem Sinn wird der von der genannten Kirchgemeinde am 12. Februar 1899 angenommenen Organisation, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte des Staates, die Sanktion erteilt.

Art. 2bis (neu). Der christkatholischen Kirchgemeinde gehört an, wer durch Taufe oder spätere Entscheidung christkatholischen Glaubens ist und im Kanton St.Gallen wohnt.

Einwohnerinnen und Einwohner christkatholischen Glaubens der Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau und Graubünden können der christkatholischen Kirchgemeinde beitreten, wenn diese Kantone eine Mitgliedschaft nicht ausschliessen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 26. September 2007; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 20. November 2007; in Vollzug ab 1. Januar 2008.

2 ABI 2007, 891 ff.

3 sGS 171.3.

171.3

Art. 3. Für die Organisation gelten die von der christkatholischen Kirchgemeinde erlassenen Vorschriften. Diese haben sich nach der staatlichen Gesetzgebung über die Spezialgemeinden zu richten, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteils werden sachgemäss angewendet.

Eine Minderheit der Mitglieder des Kirchenrates, ausgenommen der oder die Vorsitzende, kann in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau oder Graubünden wohnen.

Art. 4 wird aufgehoben.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehr

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Grossratsbeschluss betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft in St.Gallen als öffentlich-rechtliche kirchliche Korporation wurde am 20. November 2007 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Oktober bis 19. November 2007 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

St.Gallen, 20. November 2007

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehr

¹ Siehe ABI 2007, 3444.

² Referendumsvorlage siehe ABI 2007, 2859 f.